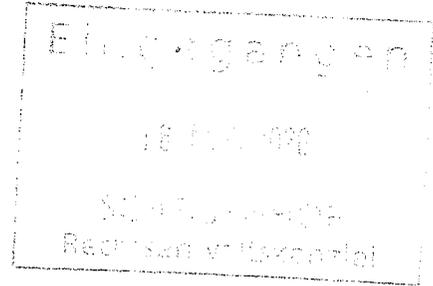
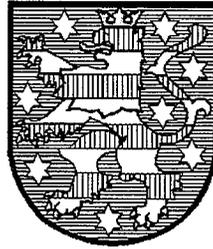


**VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN**



**BESCHLUSS**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

1. des
2. der
3. des
4. des

zu 3 und 4:  
gesetzlich vertreten durch

zu 1 bis 4 bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr.

**- Antragsteller -**

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

**- Antragsgegnerin -**

**wegen**

Dublin-Verfahren  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch  
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Quaas als Einzelrichterin

am 4. November 2020 **beschlossen**:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller gegen die in Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.06.2020 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### **G r ü n d e :**

#### **I.**

1. Der am 03.07.1981 geborene Antragsteller zu 1), seine am 21.09.1987 geborene Ehefrau, die Antragstellerin zu 2), und deren am 31.12.2015 und am 08.07.2018 geborene Kinder, die Antragsteller zu 3) und 4), sind nach den Feststellungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) iranische Staatsangehörige. Sie reisten nach eigenen Angaben am 07.10.2019 nach Deutschland ein und äußerten in der Folgezeit ihre Asylgesuche, von denen das Bundesamt am 18.10.2019 durch schriftliche Behördenmitteilung Kenntnis erlangte. Am 06.11.2019 stellten die Antragsteller förmlich Asylanträge.

Nach Erkenntnissen des Bundesamtes durch das Vorliegen italienischer Visa ergaben sich Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der Dublin III-VO. Am 26.11.2019 richtete das Bundesamt ein Übernahmearbeiten nach der Dublin III-VO an Italien. Mit Schreiben vom 09.01.2020 erklärten die italienischen Behörden ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylgesuche gemäß Art. 12 Abs. 4 Dublin III-VO.

Mit Bescheid vom 10.06.2020 lehnte das Bundesamt die Anträge als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2) und ordnete die Abschiebung nach Italien an (Nr. 3). Zugleich befristete es das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 15 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Auf die Begründung des den Antragstellern am 16.06.2020 zugestellten Bescheids wird Bezug genommen.

2. Am 19.06.2020 erhoben die Antragsteller Klage (Az.: 1 K 690/20 Me) und beantragten zugleich,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in Nr. 3 des Bescheides vom 10.06.2020 enthaltene Abschiebungsanordnung anzuordnen.

Zur Begründung wiederholen sie die Angaben vor dem Bundesamt.

Die Antragsgegnerin beantragt unter Bezugnahme auf ihren Bescheid,  
den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung verweist sie auf den Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem Verfahren und im Verfahren 1 K 690/20 Me sowie der beigezogenen Behördenakte (eine pdf-Datei) Bezug genommen.

## II.

Der zulässige Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes - gerichtet auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage -, über den nach § 76 Abs. 4 S. 1 AsylG vorliegend vom Einzelrichter entschieden wird, bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Der vorläufige Rechtsschutzantrag ist als Antrag nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 1 VwGO statthaft und zulässig, insbesondere ist die Antragsfrist (vgl. § 34a Abs. 2 S. 1 AsylG) von einer Woche nicht versäumt worden.

Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen, wenn seine aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1 bis 3 bzw. S. 2 VwGO kraft Gesetzes (hier: § 75 Abs. 1 AsylG) entfällt. Das Gericht trifft dabei eine eigene Ermessensentscheidung. Es hat das sich aus § 75 AsylG ergebende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Abschiebungsanordnung gegen das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs abzuwägen. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO allein erforderliche summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage, dass die Klage voraussichtlich erfolglos bleiben wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich dagegen der angefochtene

Bescheid schon bei summarischer Prüfung als rechtswidrig, so besteht kein öffentliches Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung.

Danach erweist sich die Entscheidung des Bundesamts, den Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als unzulässig abzulehnen und gemäß § 34a Abs. 1 AsylG ihre Abschiebung nach Italien anzuordnen, im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts als voraussichtlich rechtswidrig (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO, § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG).

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat u. a. aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union, v. a. nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-VO), für das Durchführen des Asylverfahrens zuständig ist. Die Zuständigkeit Italiens für das Asylverfahren der Antragsteller ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2, Abs. 4 Dublin III-VO. Danach ist der Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, wenn dieser dem Antragsteller ein gültiges Visum ausgestellt hat, das weniger als 6 Monate abgelaufen ist. Hier sind den Antragstellern, von der italienischen Botschaft im Iran (Teheran) am 19.09.2019 Visa erteilt worden, die bis zum 11.10.2019 gültig waren. Die Visa der Antragsteller waren im Zeitpunkt der förmlichen Antragstellung auf internationalen Schutz am 06.11.2019 auch noch keine 6 Monate abgelaufen. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zwischenzeitlich verlassen haben. Auf das am 26.11.2019 vom Bundesamt an Italien gerichtete Übernahmeersuchen nach der Dublin III-VO erklärten die italienischen Behörden mit Schreiben vom 09.01.2020 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylgesuche der Antragsteller nach Art. 12 Abs. 4 Dublin III-VO. Damit ist Italien für deren Asylverfahren zuständig und verpflichtet, die Antragsteller wieder aufzunehmen.

Nach Ansicht des Gerichts liegen zwar grundsätzlich keine systemischen Mängel des italienischen Asylverfahrens vor. Das gemeinsame Europäische Asylsystem gründet sich auf das Prinzip gegenseitigen Vertrauens, dass alle daran beteiligten Staaten die Grundrechte sowie die Rechte beachten, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967 sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK - finden. Daraus ist die Vermutung abzuleiten, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der EU-Grundrechte-Charta sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht (EuGH, U. v. 21.12.2011 - C-411/10 und C-493/10 -, juris, Rdnr. 80). Diese Vermutung ist jedoch nicht unwiderleglich. Vielmehr obliegt den nationalen

Gerichten die Prüfung, ob es im jeweiligen Mitgliedstaat Anhaltspunkte für systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber gibt, welche zu einer Gefahr für den Antragsteller führen, bei Rückführung in den zuständigen Mitgliedstaat einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung i. S. v. Art. 4 der Grundrechtscharta ausgesetzt zu werden. Die Vermutung ist aber nicht schon bei einzelnen einschlägigen Regelverstößen der zuständigen Mitgliedstaaten widerlegt. An die Feststellung systemischer Mängel sind vielmehr hohe Anforderungen zu stellen. Von systemischen Mängeln ist daher nur dann auszugehen, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber aufgrund größerer Funktionsstörungen in dem zuständigen Mitgliedstaat regelhaft so defizitär sind, dass zu erwarten ist, dass dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (BVerwG, B. v. 19.3.2014 - 10 B 6.14 -, juris, Rdnr. 5 f.). Bei einer zusammenfassenden, qualifizierten - nicht rein quantitativen - Würdigung aller Umstände, die für das Vorliegen solcher Mängel sprechen, muss diesen ein größeres Gewicht als den dagegensprechenden Tatsachen zukommen, d. h. es müssen hinreichend gesicherte Erkenntnisse dazu vorliegen, dass es immer wieder zu den genannten Grundrechtsverletzungen kommt (VGH B-W, U. v. 16.4.2014 - A 11 S 1721/13 -, juris).

Gleichwohl ist das Bundesamt im Fall der Antragsteller, einer Familie mit zwei Kleinstkindern im Alter von vier und zwei Jahren verpflichtet, gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO i. V. m. Art. 3 Abs. 2 U.A. 2 und 3 Dublin III-VO, vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen. In einem vergleichbaren Fall hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen in seinem Urteil vom 05.02.2019 (2 K 488/18 Me) unter Bezugnahme auf die Gründe der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (Familie mit 14 und 8 Jahre alten Kindern, B. v. 04.07.2018 - 22 L 5076/17.A -, juris,) Folgendes ausgeführt:

"Zwar leiden das italienische Asylverfahren und die dortigen Aufnahmebedingungen nicht unter solchen systemischen Schwachstellen, die in Bezug auf jeden Asylbewerber befürchten ließen, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen zu werden. Vgl. OVG NRW, Urteile vom 19. Mai 2016, - 13 A 516/14.A - Rdn. 70 ff, m.w.N., vom 21. Juni 2016 - 13 A 604/16.A - Rdn. 46 ff, vom 6. Juli 2016 - 13 A 1476/15.A -, Rdn. 103 ff, vom 7. Juli 2016 - 13 A 2302/15.A - Rdn. 46 ff, vom 7. Juli 2016 - 13 A 2132/15.A -, vom 18. Juli 2016 - 13 A 1859/14.A - Rdn. 57 ff m.w.N., vom 24. August 2016 - 13 A 63/16.A -, vom 22. September 2016 - 13 A 2448/15.A - (bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 20. Dezember 2016 - 1 B 121/16 -) sowie Beschluss vom 16. Februar 2017 - 13 A 316/17.A -, sämtlich bei juris; jüngst ebenso für männliche und weibliche alleinstehende Asylbewerber OVG Lüneburg, Urteile vom 4., 6. und 9. April 2018 - 10 LB 90 bis 96/17, 98/17, 166/17 und 168/17 - sowie Beschluss vom 28. Mai 2018 - 10 LB 202/18 - (weibliche Asylbewerberin), sämtlich juris. Anders kann sich die Lage jedoch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für eine Familie mit Kindern darstellen, so dass der abschiebende Staat zunächst gehalten sein kann, die individuelle Garantie seitens der italienischen Behörden einzuholen, dass die Familie in einer Art und Weise in Obhut genommen wird, die dem Alter der Kinder angepasst ist, und dass die Familie zusammengehalten wird, vgl. EGMR, Urteil vom 4. November 2014, Az. 29217/12 (Tarakhel ./ Schweiz), In ähnlicher Weise hatte das Bundesverfassungsgericht

Dieser Ablauf steht derzeit jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit fest. Konkrete Erkenntnisse darüber liegen nicht vor, außer den Behauptungen in den Bescheiden des Bundesamtes (zwar nicht hier, jedoch in vergleichbaren Verfahren). Es handelt sich jedoch um Textbausteine, bei denen jedenfalls die Aussagen der Liaisonbeamtin allem Anschein nach keinesfalls aktuell sein können, da diese sich in den Textbausteinen schon seit geraumer Zeit befanden. Das anscheinend deutlich überholte Alter des verwendeten Textbausteins (und damit der darin getroffenen Aussagen) des Bundesamtes verdeutlicht schon der Umstand, dass dort lediglich die Liste aus dem Sommer 2015 angesprochen ist und die nachfolgenden zwei Listen aus Februar und Oktober 2016 nicht genannt werden. Diesen Eindruck bestätigt die Aussage des Bundesamtes, nach Angabe des italienischen Innenministeriums liefen Ausschreibungen für neue SPRAR-Projekte, weshalb absehbar sei, dass in den nächsten Monaten dort mehr Plätze zur Verfügung stehen würden, was zugleich dafür spreche, dass die Liste der Unterkunftsplätze für Familien mit Kleinkindern demnächst überarbeitet und erweitert werde. Im Gegensatz zu dieser Aussage hat sich die Zahl der auf der Liste der Familien-Projekte aufgeführten Plätze bisher stets verringert.

Dabei berücksichtigt der Einzelrichter zugleich, dass die italienische Dublin-Unit im elektronischen Postverkehr DubliNet auf die Übernahmeersuchen des Bundesamtes nach den Wahrnehmungen des schwerpunktmäßig Dublin-Verfahren bearbeitenden Einzelrichters schon geraume Zeit nicht mehr reagiert, und deshalb die Zustimmung der identischen Behörden zu Übernahmeersuchen immer bzw. regelmäßig nach Art. 22 Abs. 7 bzw. 25 Abs. 2 Dublin III-VO fingiert wird. Auch wenn nicht auszuschließen ist, dass die italienische Dublin-Unit sich bewusst so organisiert hat, dass sie auf Übernahmeersuchen nicht reagiert, aber sehr wohl auf die Ankündigung von Überstellungen (und damit auch auf solche von Familien mit minderjährigen Kindern), so wirft der dargestellte Befund doch Zweifel an der Verlässlichkeit der Kommunikation mit der italienischen Dublin-Unit auf. Diese Zweifel werden durch die unten aufgeführten Erkenntnisse der DRC/SFH aus deren Bericht vom 9. Februar 2018 erhärtet, auf welchen noch einzugehen sein wird. Der Einzelrichter verfügt über keine Erkenntnisse, die belegen, dass Italien tatsächlich auf die Ankündigung von Überstellungen konkret und individuell reagiert oder diese auch nur zur Kenntnis nimmt. Erst recht ist nicht belegt, dass in der Art einer individuellen Garantie auf die Ankündigung einer Überstellung einer Familien-Einheit mit minderjährigen Kindern so reagiert wird, dass z. B. ein konkretes SPRAR-Projekt (also eine Einrichtung oder Unterkunft) örtlich benannt und identifiziert wird, das für sie vorgesehen ist, oder in anderer Weise konkret-individuell die familiengerechte Unterbringung zugesichert wird.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe war darüber hinaus bei einer Reise zur Informationsgewinnung Ende Februar/Anfang März 2016 in Italien nicht in der Lage, transparente und eindeutige Informationen bezüglich der praktischen Umsetzung der Garantien für Familien im Sinne des Tarakhel-Urteils zu gewinnen. Insofern hält die SFH es für fraglich, ob überstellte Familien tatsächlich Zugang zu diesen reservierten Plätzen haben, und kommt damit insgesamt zu der Annahme systemischer Mängel für diese schutzbedürftige Personengruppe. Vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, Stand August 2016, a. a. O., S. 41, 63/64, 74, 79-81.

Die dargestellten Umstände, die bereits zu einer erheblichen Infragestellung des Systems gegenseitigen Vertrauens in Bezug auf die Unterbringung von Familien mit minderjährigen Kindern in Italien unter Wahrung der Familieneinheit führen, werden durch einen weiteren Bericht entscheidungserheblich zu Gunsten der Antragsteller erschüttert. Das Danish Refugee Council (DRC) und die SFH haben einen ersten Bericht zu ihrem im Jahr 2016 begonnenen "Dublin-Rückkehrer-Beobachtungs-Projekt" (Dublin Returnee Monitoring Project - DRMP) veröffentlicht. DRC/SFH vom 9. Februar 2017, Is mutual trust enough? - The situation of persons with special reception needs upon return to Italy, abrufbar unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/news/2017/drc-osar-drmp-report-090217.pdf>.

Der Bericht kommt zu dem Gesamtergebnis, dass in keinem der konkret beschriebenen Fälle sofort bei Rückkehr Zugang zu einem familieneigneten SPRAR-Projekt unter Wahrung der Familieneinheit und entsprechend den Bedürfnissen der vulnerablen Personen bestand, wie es eigentlich nach der Tarakhel-Rechtsprechung erforderlich gewesen und nach der allgemeinen Zusicherung der italienischen Behörden i.V.m. der Liste der reservierten Unterkunftsplätze und dem vom Bundesamt beschriebenen Prozedere der individuellen Zusicherung im Zusammenhang mit der Ankündigung der Überstellung nach Italien verlässlich zu erwarten gewesen wäre. Vielmehr erlebten es die Rückkehrer als zufällig bzw. willkürlich, wie sie dort konkret in Empfang genommen wurden; sie wurden in nicht speziell für die Unterbringung von Familien mit kleinen Kindern vorgemerkten (und deshalb auch nicht wirklich geeigneten) Unterkünften einquartiert und es kam vereinzelt sogar zur getrennten Unterbringung von Familienmitgliedern. Nach ihrer Erfahrung stellten weder die überstellenden Staaten Italien die zutreffenden und vollständigen Informationen über die zu erwartende Familie zur Verfügung, noch übermittelten die italienischen Behörden diese Informationen vollständig und zutreffend an eine bestimmte Aufnahmeeinrichtung. Nach dem Eindruck der betroffenen Schutzsuchenden wurden die Bedürfnisse einer Familie mit kleinen Kindern bei der Entscheidung über die

Unterbringung nicht ausreichend berücksichtigt. Insgesamt werde durch das etablierte System bei der Überstellung von Familien mit minderjährigen Kindern den rechtlichen Vorgaben nicht entsprochen. DRC/SFH vom 9. Februar 2017, *Is mutual trust enough?*, Ziff. 5, S. 22 f.

Dies gründet sich auf die Beobachtung und Befragung von 6 Fällen im Dublin-Rückkehrer-Projekt, die zwischen April 2016 und Januar 2017 nach Italien überstellt wurden. Ebenda, Ziff. 1.2, S. 6. Dem Bericht und der Einschätzung kann nicht entgegengehalten werden, dass es sich um sechs Einzelfälle handele und solche nicht geeignet seien, systemische Mängel zu begründen. Denn es handelt sich nicht um die "sechs schlimmsten" unter einer Vielzahl von Fällen, sondern es sind die ersten sechs Fälle, die dieses Projekt eingehend dokumentierte. Da in keinem der Fälle der tatsächliche Ablauf von Ankunft, Aufnahme und Unterbringung sowie Versorgung mit den essentiellen Lebensbedürfnissen in einer Weise erfolgte, wie man sie für sehr vulnerable Familienkonstellationen (oder in einem Fall eine alleinstehende schwangere Frau) auf der Grundlage der abgegebenen allgemeinen und den vorgeblichen individuellen Garantieerklärungen erwarten würde, ist die tatsächliche Sicherstellung der erforderlichen Garantien in ganz erheblicher Weise in Frage gestellt. Siehe die Beschreibung des Projekts, ebenda, Ziff. 1.2, S. 6, sowie die Fall-Schilderungen, ebenda, Ziff. 4 "Case studies", S. 10 - 22. Da keine jüngeren Berichte zu dieser Frage vorliegen, die italienischen oder andere Behörden zu diesen Schilderungen keine diese ausräumenden Erklärungen abgegeben haben und keine Darstellungen vorliegen, wie diese etwaigen Mängel in jüngerer Zeit beseitigt worden sind, ist keine Grundlage für eine Wiederherstellung des hierdurch in relevanter Weise erschütterten gegenseitigen Vertrauens vorhanden.

An die sichere Unterbringung unter Wahrung der Familieneinheit knüpfen auch die übrigen essentiellen Aufnahmebedingungen an, insbesondere der Zugang zum Gesundheitssystem und die Versorgung mit Lebensmitteln usw. Probleme beim Zugang zur Krankenversorgung zeigt auch der Bericht von DRC/SFH bei den Fallschilderungen auf; dort wird vordringlich erkennbar, dass keine (ausreichende, zutreffende) Information der italienischen Behörden über spezielle gesundheitliche Probleme durch den überstellenden Mitgliedstaat erfolgt bzw. dort angekommen oder zur Kenntnis genommen worden war; die Feststellung der gesundheitlichen Situation bei der Aufnahme in Italien wirkt mangel- oder jedenfalls lückenhaft. Ebenda, Ziff. 4: "Case-studies", S. 11, 14/15, 17, 21. Dabei sieht auch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg nicht unerhebliche Probleme im italienischen Aufnahmesystem für Asylbewerber und Dublin-Rückkehrer, vgl. zu den Problemen OVG Lüneburg, z.B. Urteil vom 4. April 2018 - 10 LB 96/17 -, juris, Rdn. 47 f., 56, 58, 65, 71, die es jedoch für alleinstehende, nicht vulnerable Personen, unabhängig vom Geschlecht, insgesamt für zu bewältigen hält, ohne dass systemische Mängel feststellbar seien. Diese Probleme sind für Familien mit minderjährigen Kindern, die mangels tatsächlich wirksamer Garantien nicht in eine familienadäquate Unterbringung im SPRAR-System gelangen sollten, existenzbedrohend und dann auch systemische Mängel bei summarischer Prüfung begründend. Bis zu weitergehender Aufklärung im Hauptsacheverfahren oder dem Vorliegen anderweitiger, aktueller und besserer Informationen kann das Gericht schon nach dem Gedanken der Folgenabwägung bei vulnerablen Gruppen für die Situation von Familien mit minderjährigen Kindern (etwa bis zum Alter von 12 Jahren) nur die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen, solange das Verfahren zwischen dem Bundesamt und der italienischen Dublin-Unit in der beschriebenen Weise verläuft (bzw. eventuell nicht verläuft). Im Ergebnis ebenso zu Liste und allgemeiner Garantieerklärung VG Berlin, Beschluss vom 28. März 2018 - 34 L 1494.17 A -, juris Rdn. 18 ff.; für Rückkehr-Fälle auf der Grundlage der Zuerkennung eines Schutzstatus in Italien vgl. ähnlich Beschluss des Einzelrichters vom 7. April 2017 - 22 L 670/17.A -, juris, insbesondere Rdn. 41 ff.

Die Beschaffung von Informationen zur Situation von Dublin-Rückkehrern gestaltet sich schwierig, weil die teils sehr eingehenden Informationen zur Situation von Asylbewerbern in Italien ganz überwiegend nicht auf Dublin-Rückkehrer bezogen sind. Sehr eingehend z.B. AIDA, Country Report: Italy - 2017 Update, Stand 31. Dezember 2017, veröffentlicht im März 2018, abrufbar unter: <http://www.asylumineurope.org/reports/country/italy>.

Letztlich verdeutlicht auch die eigene und in allgemeinen Dienstanweisungen niedergelegte Praxis des Bundesamtes, Familien mit Säuglingen und Kleinkindern bis zum Altern von drei Jahren nicht nach Italien zu überstellen, dass das Bundesamt selbst nicht vollständig auf die Verlässlichkeit der angeblichen Garantien vertraut. (...)

Die schriftlichen Zusicherungen der italienischen Behörden vom 27.03.2015, 08.06.2015, 15.02. und 12.10.2016 sowie vom 04.07.2018, mit denen diese sich gegenüber den übrigen Mitgliedstaaten verpflichtet haben, Familien gemeinsam und in geeigneten Unterkünften unterzubringen, und mit denen den Dublin-Referaten der übrigen Mitgliedstaaten für Familien geeignete Aufnahmeeinrichtungen mit zuletzt 79 Plätzen benannt wurden (vgl. Italienisches Innenministerium, Rundschreiben an alle Dublin-Referate vom 04.07.2018 zur Unterbringung von Familien in SPRAR-Einrichtungen), erachtet das Gericht nicht für ausreichend, weil beträchtliche Zweifel bestehen, dass diese geringe Anzahl von Plätzen für alle nach Italien überstellten Familien mit Kindern ausreicht und

zudem konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die italienischen Behörden diese Zusagen nicht einhalten und Familien weiterhin in für sie ungeeigneten Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden (VG Minden, Beschl. v. 29.08.2018, 10 L 937/18.A, juris, Rn. 38 - 42 m.w.N.). Insbesondere nach den jüngsten Entwicklungen ist nicht davon auszugehen, dass die Kläger in einer SPRAR-Unterkunft untergebracht werden können. Zwar hat sich im laufenden Jahr die Situation insoweit verbessert, als mehr SPRAR-Plätze als bisher für eine sinkende Anzahl von Asylantragstellern zur Verfügung stehen (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 23.05.2018, 9 AE 997/18, juris, Rn. 32 ff. m.w.N.). Jedoch steht die Nutzung von SPRAR-Einrichtungen mit Inkrafttreten des Gesetzesdekrets (Decreto-Legge) 113.2018 vom 04.10.2018 nur noch Minderjährigen und anerkannten Flüchtlingen zur Verfügung (VG Berlin, Beschl. v. 01.11.2018, 34 L 313.18 A, juris, Rn. 10 m.w.N.). Es erscheint hiernach ausgeschlossen, dass die Kläger in Italien in einer SPRAR-Einrichtung untergebracht werden können. Nur die SPRAR-Einrichtungen garantieren eine medizinische Unterstützung der Bewohner (vgl. Asylum Information Database (aida), Country Report: Italy, 2017 Update, März 2018, S. 85). Die ansonsten in Betracht kommenden Erstaufnahmeeinrichtungen sowie die (ursprünglich als temporäre Einrichtungen vorgesehenen, mittlerweile überwiegend längerfristig belegten) CAS (Centro di accoglienza straordinaria) lassen für Schutzbedürftige deutliche Mängel erkennen. So haben Vor-Ort-Besuche bei einer Vielzahl von Einrichtungen erhebliche Mängel der sanitären Anlagen (z.B. Fehlen von Türen, Heißwasser und ein Mangel an Duschen), Überbelegung (z.B. 9 Räume für 165 Betten) und der allgemeinen Wohnsituation (z.B. Zelte ohne Licht und Heizung; keine Bereitstellung adäquater Winterkleidung etc.) ergeben (vgl. ebd., S. 86 f.). Hiernach besteht für die Kläger die tatsächliche Gefahr, im Falle ihrer Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung bzw. in einem CAS – wenn ihnen überhaupt eine Unterbringung zugewiesen werden wird (vgl. zur Situation OVG Lüneburg, Urt. v. 09.04.2018, 10 LB 92/17, juris, Rn. 50 ff. m.w.N.) – für ihre individuelle Situation ungenügende Rahmenbedingungen vorzufinden (vgl. VG Berlin, Beschl. v. 01.11.2018, 34 L 313.18 A, juris, Rn. 9 m. w. N.)."

Diese Ausführungen macht sich das Gericht ausdrücklich zu eigen und geht daher davon aus, dass jedenfalls für Familien mit Kleinstkindern ohne eine konkret-individuelle Zusicherung unmittelbar nach einer Überstellung nach Italien der Zugang zu einer angemessenen kinder- und familiengerechten Unterkunft sowie zur ausreichenden medizinischen Versorgung nicht genügend sichergestellt ist. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einer Entscheidung (B. v. 05.11.2019 - 7 AS 19.50020 -, juris, unter Bezug auf BVerfG, B. v. 10.10.2019 - 2 BvR 1380/19 -, juris) die Auffassung vertreten, dass derzeit bei einer Überstellung besonders schutzbedürftiger Asylsuchender, wie Familien mit (Klein-) Kindern ohne eine konkret-individuelle Zusicherung der zuständigen italienischen Behörden nicht sicher gewährleistet werden kann, dass diese entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit in angemessenen Verhältnissen untergebracht werden. Auch unter Berücksichtigung der neuerlichen allgemeinen Zusicherung der italienischen Behörden vom 08.01.2019 sei nach Erlass des Salvini-Dekrets nicht mehr hinreichend ersichtlich, wo und wie die italienischen Behörden eine Unterbringung tatsächlich ermöglichen könnten, die dem Alter und der Situation besonders schutzbedürftiger Asylsuchender angemessen sei. Zwar habe der EGMR nach entsprechenden Zusicherungen der italienischen Behörden im Jahr 2015, wonach Familien mit (Klein-) Kindern zukünftig ausschließlich in den für Familien geeigneten SPRAR-Unterkünften untergebracht würden, von dem Erfordernis konkret-individueller Zusicherungen wieder abgesehen (EGMR, U. v. 04.10.2016 - Ali/Schweiz und Italien, Nr. 30474/14 Rdnr. 34). Die Situation in Italien habe sich jedoch seit dem Erlass des Salvini-Dekrets Ende des Jahres 2018 entscheidungserheblich verändert. Die

vom EGMR in Bezug genommenen SPRAR-Unterkünfte stünden Asylsuchenden mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger seit Erlass des Salvini-Dekrets nicht mehr zur Verfügung (Bezug auf Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bericht vom 08.05.2019 und Danish Refugee Council/Swiss Refugee Council, Bericht v. 12.12.2018). Es sei daher vor einer Überstellung zu klären, ob die Aufnahmebedingungen in Italien nach Erlass des Salvini-Dekrets für besonders schutzbedürftige Asylsuchende als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GR-Charta beziehungsweise Art. 3 EMRK anzusehen seien. Da auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnismittel zudem nicht sichergestellt sei, dass asylsuchende Familien mit (Klein-) Kindern ohne eine konkret-individuelle Zusicherung sofort nach ihrer Überstellung überhaupt Zugang zu einer (angemessenen) Unterkunft hätten, müsse insbesondere auch das Risiko einer vorübergehenden Obdachlosigkeit ausgeschlossen werden (BayVGh, B. v. 05.11.2019 - 7 AS 19.50020 -, juris).

Die Unterkunftssituation in Italien ist nach wie vor anhand der aktuellen Erkenntnislage als problematisch anzusehen. Nach der bisherigen Struktur bestehen geeignete Einrichtungen für vulnerable Personen hauptsächlich in den sekundären Aufnahmeeinrichtungen (SPRAR), in denen regelmäßig Unterstützungsleistungen erbracht werden. Es handelt sich hierbei um ein Unterbringungssystem auf kommunaler Ebene, das vom italienischen Staat zentral verwaltet wird und eine Unterbringung bei privaten oder kommunalen Trägern vorsieht. Diese machen aber einen geringeren Anteil der staatlichen Unterkunftsmöglichkeiten aus, so dass nicht jeder Asylsuchende einen Platz erhalten kann und die Zuteilung häufig mit langen Wartezeiten verbunden ist (AIDA, Country Report: Italy, Stand: 31.12.2018, S. 57, 86; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Aufnahmebedingungen in Italien, August 2016, S. 41). Die Unterbringung wird zwar neu organisiert, wobei die Bedürfnisse von Familien und vulnerablen Personen Berücksichtigung finden sollen, unabhängig davon, wo die Unterbringung erfolgt. Die bisherigen SPRAR-Unterkünfte werden in SIPROIMI umbenannt und sollen nur noch Personen mit internationalem Schutzstatus (Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz) und unbegleiteten Minderjährigen zur Verfügung stehen, ausdrücklich aber nicht mehr den Dublin-Rückkehrern (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Italien - Gesamtaktualisierung v. 9.10.2019, S. 12, 18; AIDA, Country Report: Italy a. a. O., S. 80).

Da auch nach den neueren Erkenntnissen nicht hinreichend sicher davon ausgegangen werden kann, dass bei besonders schutzbedürftigen Asylsuchenden auch ohne individuelle Garantieerklärung eine angemessene Unterbringung und Versorgung unmittelbar erfolgt, geht das Gericht

weiter davon aus, dass die Abschiebung der Antragsteller nach Italien für sie nicht zumutbar ist. Bei ihnen handelt es sich um eine Familie mit zwei Kleinstkindern. Danach gehören die Antragsteller zu dem Personenkreis der besonders schutzbedürftigen Asylsuchenden (Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU v. 26.06.2013). Nachdem die Antragsgegnerin hinsichtlich des Einholens einer entsprechenden Unterbringungserklärung, die der Antragstellerbevollmächtigte mit Schriftsatz vom 05.09.2020, der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 24.09.2020 übermittelt, keine Reaktion gezeigt hat und die erforderliche, konkret-individuelle Zusicherung zugunsten der Antragsteller seitens der italienischen Behörden im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht vorliegt, war ihrem Antragsbegehren mit der Kostenentscheidung aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG stattzugeben.

**R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Dr. Quaas